



Reglement über dezentrale Lohnnebenleistungen des Sicherheitsdepartements

vom 9. Dezember 2024

Die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements,

gestützt auf Art. 59^{quinquies} Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 6. Februar 2002 (Personalrecht)¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausrichtung und den Voll- Gegenstand
zug der dezentralen Lohnnebenleistungen im Sicherheitsdepartement.

Art. 2 Das Reglement gilt für die Angestellten des Sicherheits- Geltungs-
departements. bereich

B. Leistung

Art. 3 ¹ Den am Stichtag vom 1. Juli beim Sicherheitsdepartement angestellten Personen wird eine Lohnnebenleistung im Betrag von Fr. 150.– pro Person und unabhängig von der Höhe des Arbeitspensums ausgerichtet. Leistung

² Der Betrag wird mit dem Juli-Lohn ausbezahlt.

Art. 4 Die Lohnnebenleistung darf nicht für folgende Zwecke Unzulässige
eingesetzt werden: Nutzung

- a. Verpflegung und Mobilität;
- b. Leistungen, die den Aufgaben und Zielen der Stadt gemäss Gemeindeordnung widersprechen.

C. Schlussbestimmung

Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Inkrafttreten

¹ AS 177.100